

S A T Z U N G (Abschrift)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Freunde der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg – Carl von Ossietzky – e. V.“
Er ist in das Handelsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg – Carl von Ossietzky – bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen und die Bürger der Stadt enger mit der Bibliothek zu verbinden. Hierzu gehören die Erweiterung der Bestände der Bibliothek ebenso wie die Durchführung von Veranstaltungen, Ausstellungen, Vorträgen und die Förderung von wissenschaftlichen Publikationen.
2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige wissenschaftliche und kulturelle Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen sein.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg – Carl von Ossietzky – verdient gemacht haben.

§ 5 Aufnahme der Mitglieder

1. Die Aufnahme der Mitglieder setzt eine schriftliche Anmeldung voraus.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Ziele des Vereins zu fördern.
2. Die Mitglieder haben, soweit nicht öffentlich-rechtliche Gebührenvorschriften entgegenstehen, freien Zutritt zu Ausstellungen, Vorträgen und Veranstaltungen der Bibliothek.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge. Bei Beitritt in der zweiten Jahreshälfte ist der halbe Jahresbeitrag zu zahlen. Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung setzt die Beitragshöhe auf Vorschlag des Vorstandes fest. Die Beiträge sind bis zum 31.01. eines jeden Jahres zu zahlen.
3. Über den Beitrag hinaus können dem Verein einmalige und laufende Zuwendungen gewährt werden.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Erklärungsfrist beträgt drei Monate. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins gezahlte Beiträge und Zuwendungen nicht zurück.
2. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das durch sein Verhalten die Ziele und die Arbeit des Vereins geschädigt hat. Das gilt auch, wenn das Mitglied länger als zwei Jahre mit dem Beitrag in Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Finanzielle Mittel des Vereins

Zur Erfüllung seiner Zwecke stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Stiftungen und Zuschüsse, Spenden und sonstige Zuwendungen.

Etwaige Erträge dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Über die Erstattung von Kosten, die Mitgliedern entstanden sind, entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Ständiges Mitglied des Vorstandes neben den Vorstandmitgliedern nach Nr. 1 ist der Direktor der Bibliothek. Er wird im Verhinderungsfall durch seine Vertreter im Amt vertreten.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister.
4. Der Vorsitzende wird bei Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
5. Alle Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Der Vorstand beschließt über die Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn insgesamt drei seiner Mitglieder nach Nummer 1 und 2, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
8. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Er oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein nach außen allein (§ 26 BGB).
9. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins im kassentechnischen Sinn und legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor.

§ 12 Mitgliederversammlungen

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt. Sie soll vom Vorsitzenden spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.
2. Der Vorsitzende hat unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe sie verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl (§ 11 Nummer 23) und die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts,
 - c) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - d) die Festsetzung der Beiträge,
 - e) die Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand,
 - f) die Wahl zweier Rechnungs- und Kassenprüfer,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Auflösung des Vereins.
4. Anträge zur Tagesordnung sollen mindestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
Später eingehende Anträge können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf ein anderes Mitglied schriftlich zugelassen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind oder Vollmacht erteilt haben.
7. Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls dieser an der Teilnahme verhindert ist, die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
8. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungs- und Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
9. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder. Schriftliche Abstimmung ist zulässig.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert; sie werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben.
11. Eine Beschlussfassung ist auch im Umlaufverfahren zulässig. § 12, Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg mit der Zweckbestimmung, es nur für die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg – Carl von Ossietzky – zu verwenden.

Die Durchführung der Auflösung ist Aufgabe des Vorstandes.

- 10 Unterschriften -

Hamburg, am 19.06.1984

Eingetragen im Vereinsregister Hamburg am 18.07.84 – Das Amtsgericht –Abteilung 69 -